

Ab Mittwoch gilt die 3G-Regel

Stadt Chemnitz überschreitet an fünf aufeinanderfolgenden Tagen Schwellenwert von 35 bei der 7-Tage-Inzidenz

Ab Mittwoch, 6. Oktober 2021, treten die Regelungen der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung für eine Inzidenz über 35 in Kraft.

Ab 6. Oktober 2021 gilt dann auch für den Zugang zu Aus-, Fort- und Weiterbildungseinrichtungen die sogenannte **3G-Regel** und die **Pflicht zur Kontakterfassung**.

Zutritt zu unseren Veranstaltungen haben demnach **Geimpfte, Genesene und (negativ) Getestete**. Dies gilt für Teilnehmer/innen und Dozenten/Dozentinnen. Bei mehrtägigen Veranstaltungen ist der Nachweis eines negativen Testnachweises einmal wöchentlich vor Beginn des ersten Veranstaltungstages erforderlich.

Bitte bringen Sie Ihren jeweiligen Nachweis mit und zeigen diesen im Eingangsbereich des Studieninstitutes (Aufgang 6, 2. Etage) vor. Bei angemieteten Unterrichtsräumen erfolgt die Kontrolle i. d. R. im Raum durch den Dozenten.

Gültig sind Testnachweise:

- im Rahmen der betrieblichen Testung oder
- von einem Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung (z. B. Teststellen und -zentren, Apotheken)

Der Test darf bei der Nutzung von Angeboten nicht älter als 24 Stunden sein. Selbsttests können als Nachweis nicht berücksichtigt werden.

Darüber hinaus gilt während Ihres gesamten Aufenthaltes - auch während der Veranstaltung/im Unterricht - eine **Maskenpflicht**.

Ausnahmen sind gem. den Bestimmungen des § 6 Absatz 3 Satz 3 SächsCoronaSchVO **nur für Unterrichtende und Beteiligte einer Prüfung zulässig**, soweit der Mindestabstand von 1,50 Metern eingehalten wird.

Bitte beachten Sie auch:

die aktuellen Hygieneregeln unter [Informationen zu Ihrem Veranstaltungsbesuch](#)

[Das gilt aktuell in Chemnitz](#)

und die aktuellen [Bekanntmachungen](#) des Freistaates Sachsen.